

Bericht zur Drs. 7/3048

**Gewässerunterhaltung sichern /
unterirdische Wasserläufe instand setzen**

zur Vorlage im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

Inhaltsverzeichnis

1	VERANLASSUNG UND EINLEITUNG.....	1
2	DATENGRUNDLAGE UND VORGEHENSWEISE DER BERICHTERSTELLUNG	3
3	WASSERRECHTLICHE UND WASSERVERBANDSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
4	ZUSTAND DER VERROHRTEN GEWÄSSERSTRECKEN (ZU NR. 1 DES ANTRAGS)	7
4.1	BESTAND VERROHRTER GEWÄSSERSTRECKEN.....	7
4.2	BAULICHER UND TECHNISCHER ZUSTAND VERROHRTER GEWÄSSERSTRECKEN	7
4.3	ABGESCHLOSSENE UNTERSUCHUNGEN SOWIE BISHERIGE ROHRLEITUNGSERNEUERUNGEN UND AUSBAUMAßNAHMEN.....	10
4.4	UNTERSUCHUNGS-, SANIERUNGS- UND AUSBAUBEDARF VON VERROHRTEN GEWÄSSERSTRECKEN.....	11
5	FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DIE TRÄGER DER UNTERHALTUNGSLAST.....	13
5.1	EVALUATION BESTEHENDER FÖRDERMÖGLICHKEITEN (ZU NR. 2 DES ANTRAGS)	13
5.1.1	<i>Grundlagen.....</i>	13
5.1.2	<i>Förderung investiver Vorhaben der naturnahen Gewässerentwicklung (Nr. 2.1 WasserFöRL)</i>	14
5.1.3	<i>Förderung konzeptioneller Vorhaben im Zusammenhang mit der naturnahen Gewässerentwicklung (Nr. 2.9 WasserFöRL)</i>	16
5.1.4	<i>Förderung von Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge (Nr. 2.3 WasserFöRL)</i>	17
5.1.5	<i>Bewertung bestehender Förderprogramme hinsichtlich Rohrleitungserneuerung.....</i>	17
5.2	VERBESSERUNG DER FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN (ZU NR. 3 DES ANTRAGS).....	18
5.2.1	<i>Ausgangslage.....</i>	18
5.2.2	<i>Finanzkraft der WBV durch Beitragsanpassung stärken</i>	19
5.2.3	<i>Bestehende Förderprogramme fortführen.....</i>	20
5.2.4	<i>Festlegung von Mitteln im Haushalt für Zuschussleistungen</i> <i>gemäß § 5 GUVG prüfen.....</i>	20
5.2.5	<i>Nutzung neuer Fördermöglichkeiten der europäischen Fonds prüfen (Förderperiode 2021 ff.) und Prüfung und Erörterung weiterer Unterstützungsmöglichkeiten des Landes</i>	21
6	ANHANG	23

1 Veranlassung und Einleitung

Auf der 57. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 25. Januar 2019 wurde der Antrag der Fraktionen der CDU und SPD *Gewässerunterhaltung sichern / unterirdische Wasserläufe instand setzen* angenommen und das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM) aufgefordert, dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt einen Bericht über den Zustand verrohrter Gewässerstrecken und möglicher finanzieller Unterstützung der Unterhaltungspflichtigen vorzulegen.

Dieser Bericht wird im Folgenden erstattet. Es wird empfohlen, ihn auch an den Innenausschuss und an den Finanzausschuss sowie ggf. an den Wirtschafts- und den Energieausschuss zur Kenntnisnahme und Beratung zu überweisen.

Etwa ein Fünftel der durch die Wasser- und Bodenverbände (WBV) in Mecklenburg-Vorpommern zu unterhaltenden Fließgewässer zweiter Ordnung verlaufen unterirdisch in Rohrleitungen (verrohrte Gewässerstrecken). Sie verlieren dadurch grundsätzlich nicht ihre Gewässereigenschaft. Als Gewässer gelten auch die unterirdischen Fortsetzungen ihres Verlaufs.

Die meisten Gewässerverrohrungen wurden im Zuge staatlicher Meliorationsmaßnahmen in den 1960er bis 1980er Jahren hergestellt, einige sind noch älter und stammen aus Aktivitäten nach Beendigung des 2. Weltkriegs. Ziel dieser meist staatlichen Maßnahmen war die Steigerung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen und die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln. Dazu sind in der DDR – und insbesondere auch auf dem Gebiet des heutigen Mecklenburg-Vorpommerns – umfangreiche Umgestaltungsmaßnahmen an Gewässern durchgeführt worden.

In Mecklenburg-Vorpommern sind etwa 885.000 ha¹ landwirtschaftlicher Nutzfläche drainiert und zugehörige Gewässersysteme angepasst oder neu errichtet worden. Alles „Störende“ ist dabei entfernt worden, um größere Bewirtschaftungsflächen zu erhalten. Offene Gewässer wurden, oft unter Änderung ihrer Lage und wasserwirtschaftlichen Funktion, in verrohrte Gewässerstrecken umgestaltet. Natürliche Wasserscheiden wurden dabei durchörtert und die Entwässerungsfunktionen der Landschaft zum Teil erheblich verändert. Auch Einzugsgebiete von Binnenentwässerungssystemen wurden an entfernt liegende übergeordnete Vorflut angeschlossen. Als Beispiel solcher Maßnahmen sind der Anschluss von unter natürlichen Umständen abflusslosen Söllen an Meliorations- oder Gewässersysteme zu nennen. In die natürlichen Vorflutverhältnisse wurde oftmals so stark

¹ LUNG (2010, Hrsg.): Ermittlung von Art und Intensität künstlicher Entwässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in M-V. aufgerufen unter http://www.wrrl-mv.de/doku/hintergrund/2010_Ermittlung_Entwaeserungsflaechen.pdf am 18.10.2019

eingegriffen, dass die Notwendigkeit entstand, sehr tiefliegende Rohrleitungen sowie Schöpfwerke zu bauen.

Heute sind die verrohrten Gewässerstrecken Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des Landeswassergesetzes, die insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen entwässern, aber auch durch Ortslagen führen und dort nicht selten in die Entwässerungssysteme für Niederschlagswasser der Grundstücke und Straßenentwässerungen einbezogen sind.

Viele der Rohrleitungen haben ihre normative Nutzungsdauer längst erreicht oder bereits überschritten. Zunehmend kommt es deshalb, nicht nur auf landwirtschaftlichen Flächen, zu Schadensereignissen. In Ortslagen ist es beispielsweise bereits zu Rückstauerscheinungen gekommen, und der ordnungsgemäße Abfluss von Gewässerbenutzungen, wie z. B. die Einleitungen von Abwasser, konnte nicht mehr sichergestellt werden. Niederschläge konnten nicht abgeführt werden, Straßen und Grundstücke wurden überflutet.

Verstärkt wird das Schadensrisiko dadurch, dass mit der Zunahme von versiegelten Flächen die Abflussmengen vergrößert werden, so dass viele der Rohrleitungen, insbesondere bei Starkniederschlagsereignissen, unter hydraulischem Druck stehen und diesem nicht immer standhalten können. Die verrohrten Strecken haben eine begrenzte hydraulische Leistungsfähigkeit. Sie sind zu DDR-Zeiten bautechnisch nicht nach heutigen Standards bemessen und errichtet worden. So sind sie zum Beispiel nicht, was durch die beschriebene Überlastung hervorgerufen wird, auf Vollfüllung oder als Druckleitung bemessen worden. Dies birgt ein hohes Beschädigungspotenzial.

Die oft rasante Entwicklung der Städte und Gemeinden nach 1990 hat Fragen der schadlosen Wasserableitung, der Unterhaltung und Sanierung von im Erdreich verlaufenden Gewässerverrohrungen oftmals nicht bzw. zu wenig berücksichtigt. Manchmal wurden verrohrte Gewässerabschnitte, meist aus Unkenntnis über den Verlauf oder wegen räumlicher Zwangspunkte, sogar überbaut oder die Rohrleitungen befinden sich heute in unmittelbarer Nähe zur Bebauung.

Nach zusammenfassender Schätzung der WBV in Mecklenburg-Vorpommern besteht ein Investitionsbedarf von rund 1,7 Mrd. Euro, der in den kommenden 50 – 60 Jahren abzarbeiten wäre, um die unterirdische Infrastruktur der verrohrten Gewässerabschnitte funktionstüchtig zu erhalten (Anhang 1). Wenn nicht alsbald mit der Sanierung begonnen, insbesondere potenziell akuten Schadensfällen vorgebeugt und langfristig an der Auflösung des Investitionsstaus gearbeitet wird, droht ein zunehmender Verfall der unterirdischen Infrastruktur der verrohrten Gewässerabschnitte. Dies hätte schwerwiegende nachteilige Folgen für landwirtschaftliche Nutzflächen und die Ortsentwässerungen in den Gemeinden. Sachschäden bei Grundstückseigentümern und Nutzern sowie Hemmnisse für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern wären die Folge.

2 Datengrundlage und Vorgehensweise der Berichterstellung

Die Erarbeitung dieses Berichts erfolgte auf Grundlage einer umfangreichen Zuarbeit des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern (Landesverband der WBV) und aller 27 Mitgliedsverbände. Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 hatte das LM den Landesverband der WBV um diese Zuarbeit gebeten. Inhaltlich sollten Aussagen zum technischen und baulichen Zustand verrohrter Gewässerstrecken, zum erforderlichen Untersuchungs-, Sanierungs- und Ausbaubedarf sowie Darstellungen zur derzeitigen Finanzierung der Aufgaben enthalten sein. Aussagen hinsichtlich des Untersuchungs- sowie Ausbaubedarfes waren aus fachlichen Erwägungen eingeschlossen, unabhängig davon, inwieweit dies in die Aufgabe der gewässerausbaupflichtigen Gemeinden fällt.

Mit E-Mail vom 31. Juli 2019 wurde dem LM eine Übersichtstabelle mit den erbetenen Daten aller WBV übergeben und diese am 13. August 2019 im LM durch die beim Landesverband der WBV gebildete Arbeitsgruppe *Wasserrahmenrichtlinie* vorgestellt und erläutert. Soweit erforderlich, sind im Nachgang Daten nochmals geprüft und kleinere Korrekturen vorgenommen worden. Diese Datenzusammenstellung bildet im Wesentlichen die Grundlage für die dem Bericht zugrundeliegenden zusammenfassenden Darstellungen und Bewertungen. Verbandsbezogene Übersichten sind im Anhang beigefügt.

Der Entwurf des Berichts wurde vom LM erstellt und den WBV vorab zur Kenntnis gegeben.

Erfasst sind Daten ab dem Jahr 2003. Dies resultiert aus dem korrespondierenden Zeitraum für den Bericht der Landesregierung im Jahr 2013 zum Umfang der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung ab dem Jahr 2003 bis zum Jahr 2012 (Drs. 6/2128²).

² http://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/33594/gewaesserunterhaltung_in_mecklenburg_vorpommern.pdf

Die im Antrag gewünschte Darstellung der Zuordnung unterirdischer Gewässerabschnitte entsprechend Landeswassergesetz in Gewässer erster und zweiter Ordnung konnte in diesem Bericht entfallen, da Gewässer erster Ordnung nicht verrohrt sind.

In der Begründung des Antrags war von einem geschätzten Bestand von 7.300 Kilometer bzw. 7.100 Kilometer verrohrter Fließgewässerstrecke ausgegangen worden. Durch die WBV sind in der aktuellen Erfassung insgesamt 6.803 Kilometer verrohrter Fließgewässerteilstrecken gemeldet worden. Diese Zahl bildet für diesen Bericht die Bezugsgröße³.

3 Wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Grundlagen

Entsprechend den wasserrechtlichen Regelungen im Landeswassergesetz M-V⁴ (LWaG) obliegt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung den durch Gesetz⁵ gebildeten Gewässerunterhaltungsverbänden, nämlich den Wasser- und Bodenverbänden, während der Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung eine gesetzliche Aufgabe der Gemeinden ist (vgl. § 63 i. V. m. § 68 LWaG)

In M-V gibt es 27 Wasser- und Bodenverbände sowie den Landesverband der WBV als freiwilligen Zusammenschluss der Verbände.

Die WBV sind mitgliedschaftlich verfasste Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsrecht, die dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen der Mitglieder dienen (§ 1 Wasserverbandsgesetz WVG⁶). Zur Finanzierung der Aufgabenerfüllungen erheben sie Beiträge (§ 28 WVG). Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder Vorteile aus der Verbandstätigkeit haben und am Verbandsgebiet beteiligt sind (§ 3 GUVG).

³ Ohne Berücksichtigung von Durchlässen in Baulast Dritter

⁴ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Modernisierung des Landesrechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änd. anderer Rechtsvorschriften vom 5.7.2018 (GVOBl. M-V S. 221)
<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-WasGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

⁵ Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458, das zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) geändert wurde
<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-GUVGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

⁶ Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG)
<https://www.gesetze-im-internet.de/wvg/>

Gegenstand und Umfang der Gewässerunterhaltung werden in §§ 62 und 63 LWaG i. V. m. § 39 WHG⁷ folgendermaßen definiert:

§ 39 WHG:

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

- 1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,*
- 2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,*
- 3. ...*
- 4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,*
- 5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.*

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach § 68 etwas anderes bestimmt ist.

§§ 62, 63 LWaG:

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind auch die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

Die Verpflichtung zur Unterhaltung begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast.

⁷ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 4.12.2018

Die verrohrten Gewässerstrecken sind Bestandteil eines oberirdischen Gewässers und im Rahmen der auf das gesamte Gewässer bezogenen Unterhaltungsaufgaben durch die WBV zu unterhalten. Die Rohrleitungen stehen grundsätzlich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinden.

Die Unterhaltung verrohrter Gewässerstrecken umfasst alle Tätigkeiten, die in der Gesamtheit dazu dienen, den bisherigen Ausbauzustand zu erhalten.

Die Erhaltung und Entwicklung eines natürlichen Erscheinungsbildes und der ökologischen Funktionen des Gewässers ist dem Ziel der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss gleichgestellt. So ist die Möglichkeit eröffnet und zugleich die Aufgabe gestellt, auch im Rahmen der Unterhaltung darauf hinzuwirken, Gewässer in einem naturnahen Zustand zu erhalten oder sie in diesen zurückzuführen.

Von der Unterhaltung abzugrenzen ist der Gewässerausbau. Wenn bei einem bereits verrohrten Gewässer eine Veränderung der physischen Gestalt vorgenommen wird und sich beispielsweise durch Änderung der Dimensionierung oder der Verlegetiefe der Rohrleitung der Wasserabfluss nicht nur geringfügig ändert, dann liegt zumeist ein Gewässerausbau vor. In der Regel handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des Gewässers im Sinne wasserrechtlicher Vorschriften (67 Absatz 2 WHG). Wesentlich ist eine Umgestaltung auch, wenn das Gewässer durch die Maßnahme einen nicht nur geringfügig anderen Lauf bzw. eine nicht nur geringfügig andere Lage erhält. Ebenso sind Öffnungen von Rohrleitungen als wesentliche Umgestaltung vom Ausbautatbestand umfasst.

Die Höhe der Kosten für einzelne Sanierungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen ist für die rechtliche Einordnung, ob eine Maßnahme dem Ausbau oder der Unterhaltung zuzuordnen ist, nicht entscheidend. Relevant dafür ist auch nicht, ob die Maßnahme haushaltsseitig als Reparatur oder investive Maßnahme geführt wird. Auch eine Abgrenzung nach Handlungsmerkmalen, wie z. B. dem Einsatz von Maschinen, der Bewegung großer Massen (Boden, Baustoffe) oder nach der Länge eines Bauabschnitts geht fehl, wenn sie allein am Mittel und nicht am Ergebnis orientiert ist. Die generelle Qualifizierung eines Sanierungsvorhabens als Unterhaltungsmaßnahme nur aufgrund dessen räumlicher Begrenzung auf eine Haltungslänge (Abschnitt zwischen zwei Schächten) findet beispielsweise keine wasserrechtliche Grundlage.

4 Zustand der verrohrten Gewässerstrecken (zu Nr. 1 des Antrags)

4.1 Bestand verrohrter Gewässerstrecken

Insgesamt werden rund 6.800 Kilometer verrohrter Gewässerstrecken von den 27 Wasser- und Bodenverbänden des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterhalten.

Dabei ist der Anteil der einzelnen WBV sehr unterschiedlich. Die WBV *Obere Havel/Obere Tollense* mit 643 Kilometer, *Untere Tollense/Mittlere Peene* mit 580 Kilometern und *Obere Peene* mit 465 Kilometern verfügen über die längsten Teilstrecken verrohrter Fließgewässer. In der Unterhaltungslast der WBV *Insel Usedom/Peenestrom* und *Uecker-Haffküste* liegen dagegen nur 30 bzw. 22 Kilometer verrohrte Fließgewässerstrecken (Abbildung 1, Anhang 1).

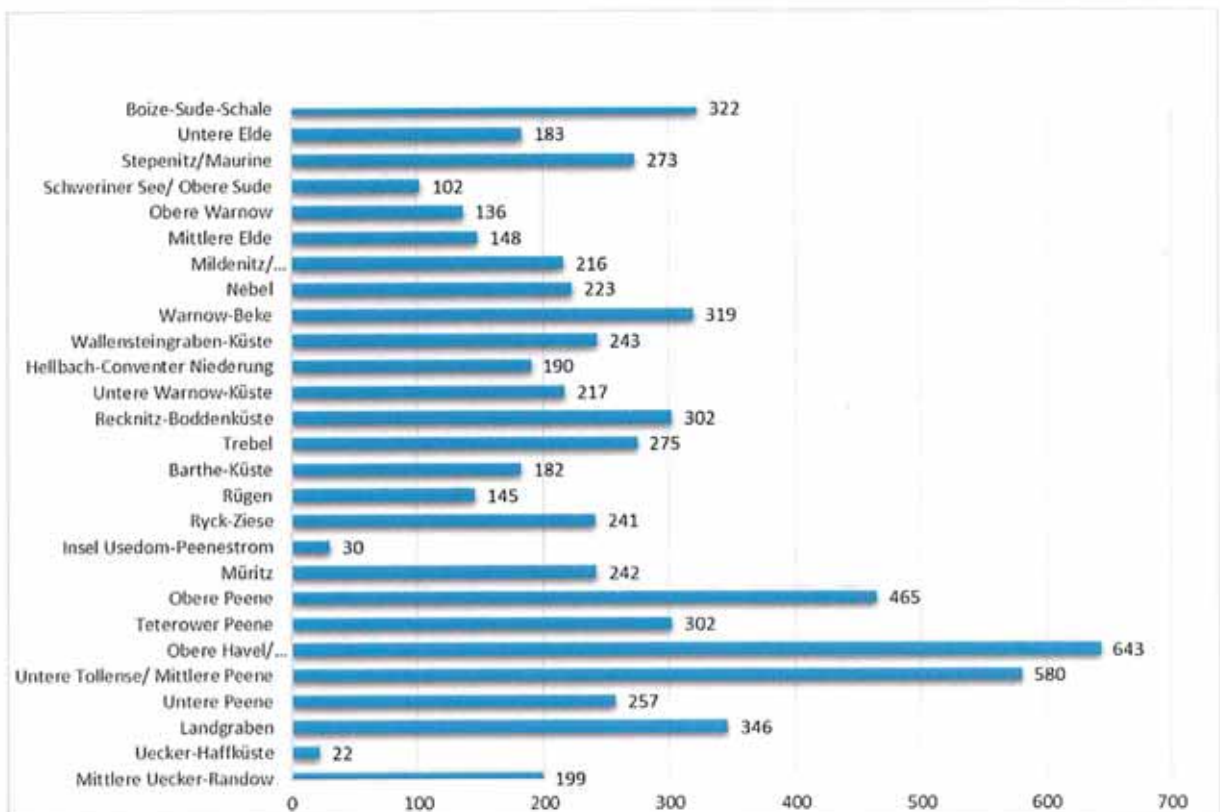


Abbildung 1: Bestand verrohrter Teilstrecken in Kilometer

4.2 Baulicher und technischer Zustand verrohrter Gewässerstrecken

Die Charakterisierung des Zustandes der verrohrten Gewässerstrecken erfolgte anhand des Alters, der Nennweiten, der Tiefenlage und des Materials der Rohrleitungen. Neben diesen baulichen Parametern wurde der Zustand der Rohrleitungen bewertet und in ein System aus vier Zustandsklassen (keine, geringe, mittlere und starke Schäden/Mängel) eingeordnet (Anhang 3 und Anhang 4).

Anhand von Schadbildern, die beispielsweise im Zuge von Reparaturmaßnahmen, von Kamerabefahrungen oder durch Sichtkontrollen erfasst wurden, und nach Abgleich mit den Leistungsanforderungen an die Rohrleitung, erfolgte insgesamt eine Einschätzung des Bestandes verrohrter Gewässerstrecken für das jeweilige Verbandsgebiet.

Nach Einschätzung der WBV sind durchschnittlich rund 71 % der Rohrleitungen in den 1970er Jahren bis 1994 verlegt worden. Circa 23 % der verrohrten Gewässerstrecken sind hingegen älter als 50 Jahre und nur ein geringer Anteil von 6 % ist nach 1994 errichtet worden (Abbildung 2).

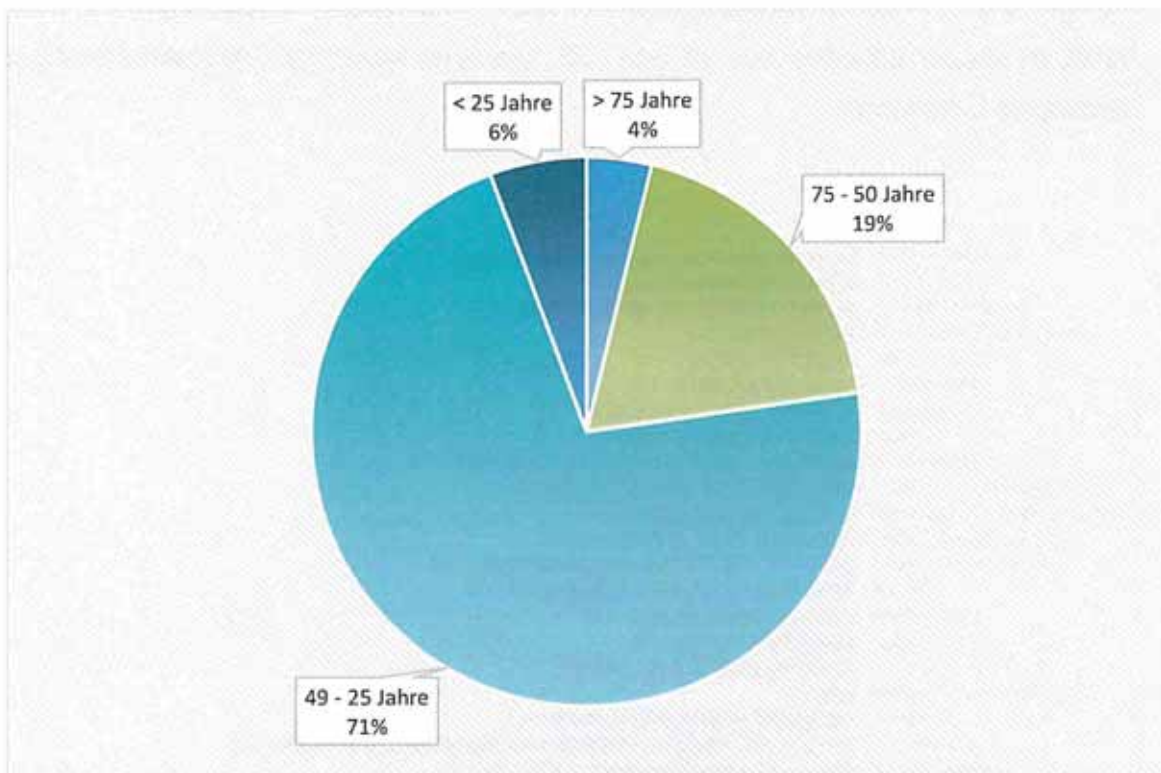


Abbildung 2: Alter der Rohrleitungen nach Jahren und prozentualem Gesamtanteil

Die Rohrleitungen wurden mit unterschiedlichen Nennweiten von kleiner 200 mm bis größer 800 mm und stellenweise bis zu Tiefen von 7 Metern verlegt. Am häufigsten sind Nennweiten von 200 mm bis 400 mm vertreten. Dagegen wurden 32 % der verrohrten Gewässerstrecken in Nennweiten größer 400 mm verlegt. 257 Kilometer Gewässerstrecke wurden in Rohrleitungen mit Nennweiten größer 800 mm verlegt, dies entspricht einem Anteil von 4 %. Für 18 % der verrohrten Gewässerstrecken wurden Durchmesser von kleiner 200 mm genutzt (Abbildung 3).

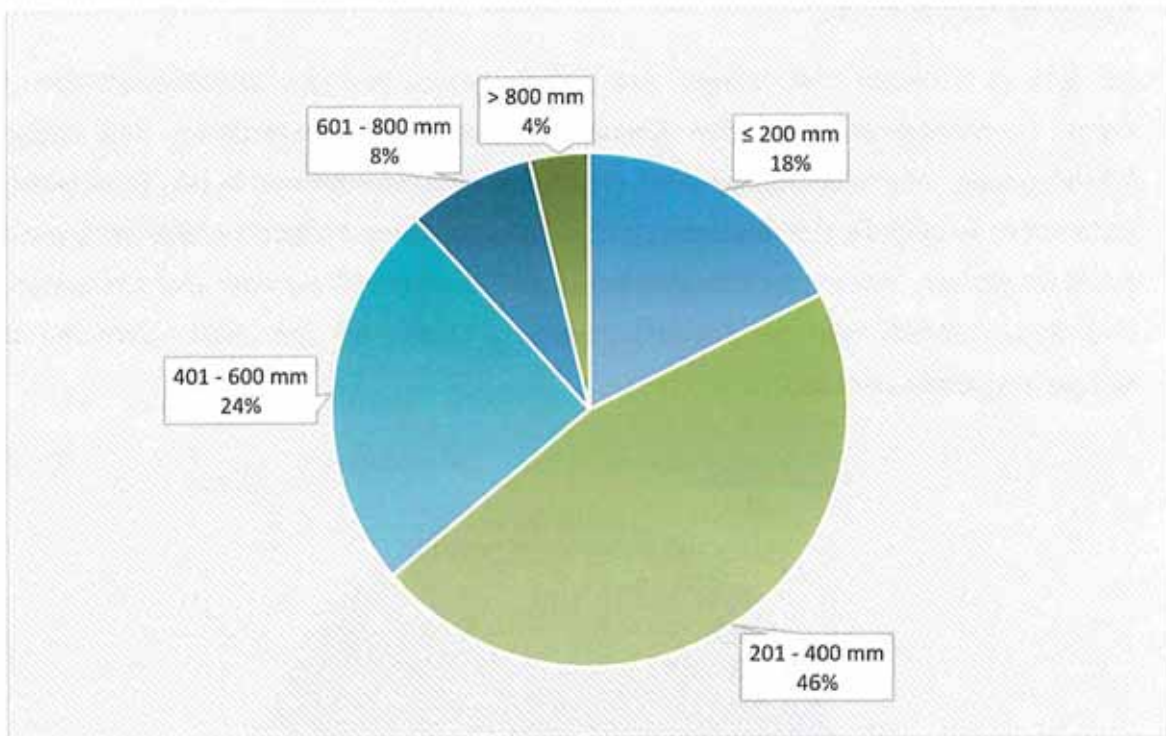


Abbildung 3: Anteil verrohrter Gewässerstrecken nach dem Nenndurchmesser (innerer Durchmesser) in Millimeter

Bei den Verlegetiefen der Rohrleitungen wurde bei der Erfassung unterschieden in Rohrleitungen, die bis zu einer Tiefe von 2,50 Metern und in Rohrleitungen, die tiefer als 2,50 Meter verlegt worden sind. Grund für diese vorgenommene Unterscheidung ist der unterschiedliche Sanierungsaufwand, der bei tiefer Lage deutlich höher eingeschätzt werden muss (durchschnittlich doppelt so hoch wie bei flach verlegten Leitungen).

Im Mittel befinden sich 68 % der Rohrleitungen in einer Tiefe von bis zu 2,50 Metern. Die restlichen 32 % sind tiefer als 2,50 Meter verlegt worden.

Betrachtet man das Material der Rohrleitungen, so lässt sich feststellen, dass die Rohrleitungen zu 90 % aus Beton bestehen. Vor ca. 100 Jahren wurden die Rohrleitungen noch in Ton gefertigt. Später bestanden die Rohrleitungen dann aus zementgebundenen Baustoffen. Heute kommen neben den Betonrohren auch Kunststoffrohre (3 %) zum Einsatz.

Seitens der WBV wird eingeschätzt, dass rund

- 9 % der Rohrleitungen keine oder nur geringfügige Schäden bzw. Mängel,
- 44 % geringe Schäden bzw. Mängel,
- 33 % mittlere Schäden bzw. Mängel und
- 14 % starke bis sehr starke Schäden bzw. Mängel

aufweisen (Abbildung 4).

Als geringe Schäden bzw. Mängel sind beispielsweise geringe Lageabweichungen der Rohre, Inkrustationen oder leichte Rohrleitungsversätze zu klassifizieren. Sind dagegen Rissbildungen, Wurzeleinwüchse oder erhebliche Betonkorrosionen in den Rohrleitungen vorhanden, so sind die Rohrleitungen in die Zustandsklasse *Mittlere Schäden/Mängel* eingeordnet worden. Kommt es beispielsweise zu Scherbenbildung oder Deformationen so sind diese Rohrleitungen der Zustandsbewertung *Starke bis sehr starke Schäden bzw. Mängel* zugeordnet worden.

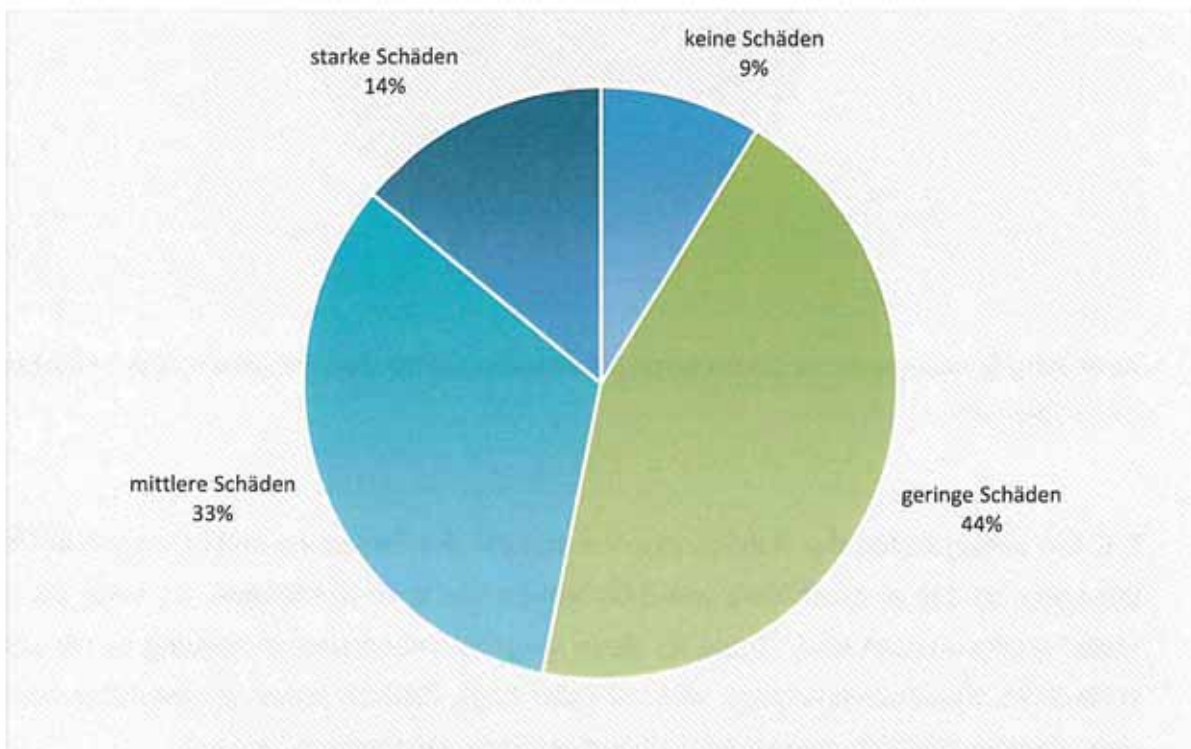


Abbildung 4: Zustandsbewertung der verrohrten Gewässerstrecken

4.3 Abgeschlossene Untersuchungen sowie bisherige Rohrleitungserneuerungen und Ausbaumaßnahmen

Seit dem Jahr 2003 wurden durch die WBV ca. 536 Kilometer Rohrleitungen mittels Kamerabefahrungen untersucht. Dafür wendeten sie rund 5 Mill. Euro auf. Dies entspricht durchschnittlichen Kosten von ca. 9 Euro/Meter.

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaues sind seit dem Jahr 2003 rund 351 Kilometer Rohrleitungen erneuert, repariert, vergrößert oder wieder geöffnet worden. Hierfür wurden rund 106 Mill. Euro investiert (Anhang 5).

Von diesen 351 Kilometern sind 205 Kilometer mit einem Investitionsvolumen von ca. 34 Mill. Euro durch die WBV erneuert bzw. repariert worden. Kleinere Vorhaben, z. B. Maßnahmen an Durchlässen, sind hier nicht erfasst. Daneben sind, insbesondere im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten, ca. 80 Kilometer Rohrleitungen ausgebaut worden. Diese Projekte hatten ein Investitionsvolumen von ca. 54 Mill. Euro (Anhang 5).

Im Zuge von Projekten zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern konnten rund 66 Kilometer verrohrter Gewässerstrecken wieder geöffnet und ein naturnahes Gewässerprofil hergestellt werden. Dafür sind bisher rund 18 Mill. Euro investiert worden.

Betrachtet man die Kosten pro laufenden Meter, so ergeben sich die durchschnittlichen Kosten zu ca. 164 Euro/Meter für die Erneuerungen von Rohrleitungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und zu ca. 278 Euro/Meter für Offenlegungen sowie zu ca. 676 Euro/Meter für andere Ausbaumaßnahmen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass für den Ausbau bzw. die Herstellung eines naturnahen Gewässerprofils regelmäßig Planungs-, Baugrund-, Vermessungs- und Flächenerwerbskosten hinzukommen.

Die in der Zeit von 2003 bis 2018 angefallenen Kosten für die Erneuerung von Rohrleitungen, für Maßnahmen des Gewässerausbaues sowie für die Untersuchung von Rohrleitungen belaufen sich auf eine Höhe von rund 111 Mill. Euro. Davon sind 39 Mill. Euro durch die WBV im Rahmen der Gewässerunterhaltung finanziert worden. Die übrigen 72 Mill. Euro sind den, in der Regel vom Land geförderten, Ausbaumaßnahmen der Gemeinden zuzurechnen.

4.4 Untersuchungs-, Sanierungs- und Ausbaubedarf von verrohrten Gewässerstrecken

Für 5.825 Kilometer verrohrter Gewässerstrecken, das sind rund 92 % des Bestandes, besteht zunächst ein Untersuchungsbedarf (Anhang 7). Hierfür werden nach Einschätzung der WBV finanzielle Aufwendungen in Höhe von ca. 60 Mill. Euro (bei etwa 10 Euro/Meter) erforderlich.

Weiterhin besteht nach Einschätzung der WBV für 5.329 Kilometer verrohrter Gewässerstrecken, das sind fast 80 % des Bestandes, ein Sanierungs- bzw. Instandsetzungsbedarf. Hiervon befinden sich 379 Kilometer in innerörtlichen und bebauten Bereichen. 4.950 Kilometer Rohrleitungen mit Sanierungsbedarf befinden sich außerörtlich, insbesondere unter landwirtschaftlichen Nutzflächen. (Anhang 7)

Die WBV sehen für 748 Kilometer verrohrter Gewässerstrecken in den kommenden fünf Jahren einen sofortigen bis kurzfristigen Handlungsbedarf. Mittelfristig, d. h. in den kommenden sechs bis 10 Jahren, bedürfen 1.769 Kilometer Rohrleitungen einer Sanierung

bzw. Instandsetzung. Ab dem Jahr 2030 besteht für rund 63 % des Bestandes, das sind 4.286 Kilometer, Handlungsbedarf hinsichtlich Sanierung bzw. Instandsetzung (Abbildung 5 und Anhang 6).

Die hierfür geschätzten Kosten belaufen sich zusammen auf eine Höhe von circa 1,4 Mrd. Euro.

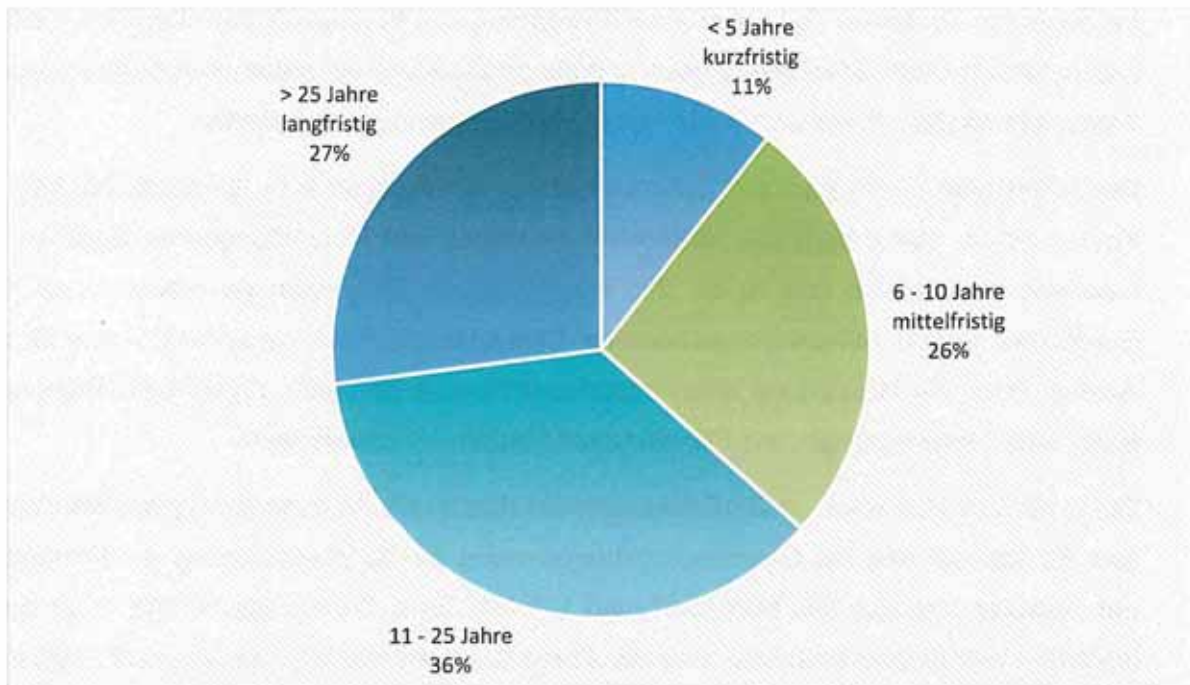


Abbildung 5: Handlungsbedarf in Jahren und Anteil in %

Darüber hinaus ergibt sich nach Einschätzung der WBV für insgesamt 821 Kilometer verrohrter Gewässerstrecke ein Ausbaubedarf aufgrund zu geringer hydraulischer Leistungsfähigkeiten. Von diesen befinden sich ca. 192 Kilometer im urbanen Raum, während 629 Kilometer außerorts liegen (Anhang 7). Nach derzeitigen Schätzungen fallen für den Ausbau weitere ca. 230 Mill. Euro in der Finanzierungslast der Gemeinden an.

In der Summe ergibt sich der von den WBV genannte Investitionsbedarf von 1,7 Mrd. Euro. Die WBV gehen nicht davon aus, dass sie die Finanzierung aus eigener Kraft sicherstellen können. Sie machen eindringlich Unterstützungsbedarf geltend.

Zum Vergleich: Der Ausbau der Abwasserinfrastruktur hat in Mecklenburg-Vorpommern Investitionen in Höhe von ca. 2,5 Mrd. Euro bedurft. Hierfür hat das Land seit Anfang der 1990er Jahre Fördermittel unterschiedlicher Herkunft in Höhe von rund 900 Mill. Euro ausgezahlt.

Im Folgenden werden bestehende Förderprogramme evaluiert und weitergehende Möglichkeiten aufgezeigt.

5 Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für die Träger der Unterhaltungslast

5.1 Evaluation bestehender Fördermöglichkeiten (zu Nr. 2 des Antrags)

5.1.1 Grundlagen

Die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben erfolgt insbesondere auf Grundlage des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR MV⁸). Zur Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen finanziert das EPLR Vorhaben aller Prioritäten der ländlichen Entwicklung, mit besonderem Augenmerk auf die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Ökosysteme der Land- und Forstwirtschaft sowie auf die soziale Integration und die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten. Die Gesamtmittelzuweisungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für Mecklenburg-Vorpommern betragen 937 Mio. €. Daraus ergeben sich zahlreiche Förderangebote, u. a. auch für nachhaltige wasserwirtschaftliche Vorhaben nach der WasserFöRL (LM 2019⁹ ¹⁰).

Die Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL M-V) wurde am 12. Februar 2016 erlassen. Sie enthält folgende Fördermaßnahmen unter Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), die für eine Finanzierungsunterstützung der in Rede stehenden Vorhaben grundsätzlich in Frage kommen:

Nr. 2.1 WasserFöRL *investive Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung von Fließgewässern, die auf den Erhalt, die Herstellung oder die Entwicklung des guten Zustandes oder des guten Potenzials von Oberflächengewässern nach der Wasserrahmenrichtlinie gerichtet sind, ... und*

Nr. 2.3 WasserFöRL *investive Vorhaben des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, die dem Neubau und der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen und anderen wasserwirtschaftlichen Anlagen oder ... der Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit eines Gewässers dienen sowie*

⁸ https://www.europa-mv.de/foerderinstrumente/fonds_mv/eler/

⁹ Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (2019): Förderungen: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/>

¹⁰ Lesefassung WasserFöRL: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psmi?showdoc-case=1&doc.id=VVMV-VVMV000008402&st=vv>

Nr. 2.9 WasserFöRL *konzeptionelle Projekte (z. B. Durchführbarkeitsstudien, Untersuchungen, Konzepte, Dokumentationen).*

Die übrigen Fördergegenstände der WasserFöRL sind hier nicht relevant.

Für die Fördermaßnahmen nach 2.1/2.9 und 2.3 stehen in der laufenden Förderperiode jeweils ca. 60 Mill. Euro Fördermittel zur Verfügung. Diese kommen zu 75 % aus dem ELER, zu 25 % aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK¹¹).

Eine Förderung im Zusammenhang mit Rohrleitungen kann z. B. erfolgen, wenn bei Vorhaben

nach Nr. 2.1 WasserFöRL Rohrleitungen beseitigt und der betreffende Gewässerabschnitt als offenes Gewässer hergestellt und naturnah gestaltet oder entwickelt wird oder

Bauwerke beseitigt oder so umgestaltet werden, dass die Durchwanderbarkeit für Wasserlebewesen sichergestellt wird,

nach Nr. 2.3 WasserFöRL das hydraulische Abflussvermögen des Gewässers so verbessert wird, dass Ausuferungen, Überflutungen von Flächen und Schäden an Sachwerten, auch infolge eines Wasseraustritts aus verrohrten Gewässerabschnitten, vermieden werden. Zu klein dimensionierte oder verschlissene Rohrleitungen werden entsprechend ihres erforderlichen Abflussvermögens in angepasster Dimensionierung ersetzt,

nach Nr. 2.9 WasserFöRL konzeptionelle Vorhaben im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nr. 2.1 WasserFöRL.

5.1.2 Förderung investiver Vorhaben der naturnahen Gewässerentwicklung (Nr. 2.1 WasserFöRL)

Mit Stand Herbst 2019 wurden in dieser Förderperiode für die naturnahe Entwicklung von Gewässern zweiter Ordnung für 68 investive Vorhaben Zuwendungen bewilligt, weitere ca. 20 Vorhaben sind für die folgenden Jahre aktuell noch geplant. Der Fördersatz beträgt 90 %. Das Land unterstützt mit dieser Förderung die Gemeinden und die von ihnen

¹¹ https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/gak_node.html

beauftragten WBV bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie¹² in den Gewässern zweiter Ordnung.

Auch wenn der Schwerpunkt der naturnahen Gewässerentwicklung auf den natürlichen, offenen Gewässerabschnitten liegt, sind in den vergangenen Jahren doch mehrere Vorhaben umgesetzt worden, bei denen Leitungsstrecken entrohrt wurden. Folgende Beispiele aus dieser Förderperiode können genannt werden:

- Entrohrung Warnow-Quelle und Wiederherstellung des alten Bachlaufs,
- Abschnitt des Badrescher Grabens,
- Teile des Golmer Mühlbachs,
- Abschnitt des Schwanheider Mühlenbachs,
- Gewässer Nr. 116 in der Gemeinde Stolpe,
- Abschnitt im Verlauf des Bachs aus Dambeck,
- Abschnitte des Templer Bachs.

Die naturnahe Gewässerentwicklung bietet daher weiterhin die Chance, in die Jahre gekommene, nicht mehr leistungsfähige Gewässerverrohrungen rückzubauen. Die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie erfordert es, eine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu vermeiden, und sie gebietet es, den vorhandenen Zustand, wo möglich, zu verbessern. Ziel ist es, für die Fließgewässer den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial zu erreichen. Bisher haben 97 % der berichtspflichtigen Fließgewässer diesen Zustand nicht erreicht. Grund hierfür sind unter anderem die hydromorphologischen Defizite, denen auch die Gewässerverrohrungen zuzuordnen sind.

Ein naturnaher Graben mit angemessenem Retentionsraum kann extreme Abflüsse, wie Hochwasserereignisse zudem deutlich besser bewältigen, als eine Rohrleitung, die bei Starkniederschlägen schnell an die Grenzen ihrer hydraulischen Leistungsfähigkeit kommt. Auch kann ein naturnahes Gewässer insbesondere in Zeiten geringer Wasserführung für Wasserrückhalt in der Fläche sorgen.

Bevor daher Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung des Abflussvermögens von Rohrleitungen ergriffen werden, ist insbesondere wegen des Verbesserungsgebotes und Verschlechterungsverbotes der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu prüfen, ob ver-

¹² Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23. Oktober 2000
<https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/gewaesserschutzpolitik/deutschland/umsetzung-der-wrrl-in-deutschland/>

rohrte Gewässer wieder geöffnet und naturnah ausgebaut werden können. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die ehemaligen Bewirtschaftungsvorgaben im Rahmen einer einzugsgebietsbezogenen Betrachtung noch aktuell und zeitgemäß sind.

Der naturnahen Entwicklung von Rohrleitungsabschnitten unter Einbeziehung des Gewässerumfeldes (Gewässerentwicklungskorridor) sind aber - objektiv - Grenzen gesetzt. Beispielsweise kann die Tiefenlage des Gewässers im Zuge seiner früheren Verrohrung so verändert worden sein, dass es unmöglich ist, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Insbesondere im urbanen Raum kann es erforderlich sein, Wiederverrohrungen verschlissener Abschnitte vorzunehmen. In der Regel fehlt es im öffentlichen Raum aufgrund vorherrschender Zwangspunkte, wie beispielsweise baulicher Verdichtung, an ausreichender Fläche für eine naturnahe Gestaltung offener Gewässer.

5.1.3 Förderung konzeptioneller Vorhaben im Zusammenhang mit der naturnahen Gewässerentwicklung (Nr. 2.9 WasserFöRL)

Ab der laufenden Förderperiode ist es auch möglich, konzeptionelle Vorhaben der naturnahen Gewässerentwicklung getrennt von einer Investitionsförderung zu gewähren. Diese Fördermöglichkeit wurde eingerichtet, um die Abwicklung der Vorhaben, die mit Vorbereitung, Planung und Bau oft einen sehr lange Realisierungszeitraum haben, zu erleichtern. Umsetzungs- und Mittelbedarfsplanung und Mittelauslastung werden so verbessert. Unter den Fördergegenstand fallen neben technischen Vorplanungen insbesondere auch Durchführbarkeitsstudien, die z. B. das Potenzial von Gewässerentwicklungsvorhaben in einem Einzugsgebiet untersuchen.

Mit Stand Herbst 2019 wurden in dieser Förderperiode für die naturnahe Entwicklung von Gewässern zweiter Ordnung für 71 konzeptionelle Vorhaben Zuwendungen bewilligt, weitere ca. 15 - 20 Vorhaben sind für die folgenden Jahre noch geplant. Der Fördersatz beträgt ebenso wie der für die investiven Vorhaben 90 %.

Folgende Beispiele aus dieser Förderperiode können genannt werden:

- Machbarkeitsstudie zur naturnahen Umgestaltung des Rempliner Mühlbachs,
- Machbarkeitsstudie Umgestaltung des Oberlaufs des Röcknitzbachs einschließlich des Grabens aus Glasow und
- Machbarkeitsstudie Prioritätenkonzept zur WRRL-konformen Entwicklung verrohrter Fließgewässer, Zuflüsse zum Augrabens.

5.1.4 Förderung von Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge (Nr. 2.3 WasserFöRL)

Mit Stand Herbst 2019 wurden in dieser Förderperiode für Vorhaben des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge bei Gewässern zweiter Ordnung für 30 investive Vorhaben Zuwendungen bewilligt, weitere ca. 15 Vorhaben sind für die folgenden Jahre aktuell noch geplant. Der Fördersatz beträgt 80 %.

Folgende Beispiele aus dieser Förderperiode können genannt werden:

- Hochwasserschutz Altentreptow, Papenbek und Rohrleitung Holländergang
- Hochwasserschutz Gallentin, Ausbau Graben 29,
- Gewässerausbau einschl. Rückhaltebecken in Metelsdorf
- Gewässerausbau Groß Stieten,
- Hochwasserschutz Rieps, Ausbau Vorfluter 90 und
- Ausbau Gewässer 15/1 in Börgerende.

Der Erneuerung von verrohrten Gewässerabschnitten im Rahmen der Hochwasserschutzförderung über die WasserFöRL sind allerdings Grenzen gesetzt. Es darf sich beispielsweise nicht um solche Vorhaben handeln, die auf unterlassene oder unzureichende Unterhaltungsmaßnahmen zurückzuführen sind, wobei es allein auf die Tatsache ankommt, nicht darauf, ob dies möglicherweise schuldhaft nicht erfolgte. Gerade aber die maroden Rohrleitungen sind oft jahrelang nicht unterhalten worden, was sicherlich verschiedene Ursachen haben kann. Letztlich ist ihr schlechter Zustand aber Folge von nicht ausreichenden Investitionen in den Anlagenbestand.

5.1.5 Bewertung bestehender Förderprogramme hinsichtlich Rohrleitungs-erneuerung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Angaben der WBV in den Jahren seit 2003 (in den vergangenen 15 Jahren) 81 Kilometer Gewässer ausgebaut und hierfür ca. 55 Mill. Euro investiert wurden. 66 Kilometer Gewässer wurden entrohrt und hierfür ca. 18 Mill. Euro investiert. Es sind dies i. d. R. Vorhaben, die aufgrund der einschlägigen Förderrichtlinien vom Land mit einem hohen Prozentsatz bezuschusst worden sind.

Die Evaluierung der bestehenden wasserwirtschaftlichen Programme zeigt, dass diese die Träger der Unterhaltungslast in einem gewissen Umfang unterstützen können. Nicht mehr leistungsfähige Rohrleitungen oder andere Anlagen konnten zurückgebaut und durch

naturnahe Laufgestaltungen ersetzt werden. Andererseits wurden auch Rohrleitungen erneuert und erweitert und deren Leistungsfähigkeit deutlich verbessert.

Die bestehenden Programme sind angesichts ihrer Zweckbindung, der Förderziele, der Fördervoraussetzungen und der Förderbedingungen nicht geeignet, eine effektive Unterstützung für die WBV (und mittelbar auch für die Gemeinden) bei der konzentrierten Abarbeitung der Handlungsdefizite zur Sanierung verrohrter Gewässerstrecken im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu gewährleisten.

Andere Förderprogramme stehen im LM für diesen Fördergegenstand gegenwärtig nicht zur Verfügung. Explizit ist dies am Beispiel der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung geprüft worden, aber ohne positives Ergebnis.

Es war daher weiter zu prüfen, wie die Unterstützungsmöglichkeiten für die Sanierung verrohrter Gewässerstrecken über die bereits genutzten Förderprogramme hinaus verbessert werden können.

5.2 Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten (zu Nr. 3 des Antrags)

5.2.1 Ausgangslage

Die WBV heben zur Finanzierung der Aufwendungen der Gewässerunterhaltung Verbandsbeiträge. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 28 Absatz 1 WVG). Über die jeweiligen Beitragssätze entscheiden die Verbandsversammlungen mit der Beschlussfassung über den jeweiligen Haushaltsplan.

Der durchschnittliche Verbandsbeitrag beträgt in Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig 12,06 Euro/Hektar, er variiert zwischen 7,57 Euro/Hektar und 21,30 Euro/Hektar.

Einige WBV heben neben dem allgemeinen Verbandsbeitrag einen Sonder-Verbandsbeitrag für Rohrleitungssanierungen und -instandsetzungen, dessen Höhe zwischen 8 und 19 % der Höhe des jeweiligen allgemeinen Verbandsbeitrages liegt. Dies berücksichtigt, liegt der tatsächliche durchschnittliche Verbandsbeitrag bei 12,35 Euro/Hektar. Die meisten Verbände finanzieren notwendige Sanierungen allerdings ohne gesonderte Hebung über den allgemeinen Beitrag. Landesweit geben die Verbände im Durchschnitt der vergangenen Jahre ein verfügbares Mittelvolumen für Sanierungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen von rund 3 Millionen Euro/Jahr an.

Der geschätzte durchschnittliche Sanierungsaufwand im Verbandsgebiet schwankt in Abhängigkeit vom jeweiligen Anteil innerörtlicher und außerörtlicher Rohrleitungen zwischen 150 und 320 Euro/Meter. Gemessen am verfügbaren Sanierungsbudget im Mittel

der WBV können folglich 400 Meter Rohrleitung jährlich saniert werden; die Angaben variieren verbandsbezogen zwischen etwa 100 Metern und 1.500 Metern. Gemessen an der Gesamtlänge verrohrter Gewässer von 6.803 Kilometern kann so jährlich eine Strecke von 12 Kilometer saniert werden, das entspricht 0,2 % jährlich (Anhang 8).

Bisher sind 8 % der verrohrten Gewässerstrecken (ca. 536 Kilometer) näher, z.B. durch Kamerabefahrungen, untersucht worden. Einzelne Verbände haben zwar etwa 20 – 30 % ihres Rohrleitungsbestandes inspiziert, andere allerdings noch keine bzw. nur in einem sehr geringen Umfang Rohrleitungsuntersuchungen vorgenommenen. 85 % der Rohrleitungen bedürfen daher noch einer fachlich fundierten Erfassung und Beurteilung ihres Zustands. Erst diese ermöglicht eine detaillierte strategische Planung erforderlicher Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen. Unter der Annahme, dass optische Inspektionen mittels Kamerabefahrungen mit annähernd 10 Euro/Meter Rohrleitung zu veranschlagen sind, ergibt sich nach derzeitigem Stand ein Finanzbedarf für Untersuchungen von rund 58 Mill. Euro.

Daraus ergibt sich, dass eine Fortführung auf dem Niveau des bisher realisierten Untersuchungsumfangs und des bisherigen Sanierungsvolumens bei Weitem nicht ausreichend ist, um den Erhalt der bestehenden Infrastruktur in den Gemeinden zu sichern. Einem jährlichen Bedarf von rund 38 Mill. Euro¹³ an Sanierungsmitteln steht gegenwärtig ein verfügbarer Betrag von rund 3 Mill. Euro/Jahr gegenüber. Das sind weniger als 8 % der als erforderlich ausgewiesenen Mittel. Statt eines fachlich akzeptablen Sanierungszeitraumes von ca. 50 – 60 Jahren ergeben sich bei dem bestehenden Tempo rechnerisch Sanierungszeiträume von durchschnittlich rund 572 Jahren, verbandsbezogen sogar von bis zu 2.500 Jahren. Das zeigt, dass ein „Weiter wie bisher“ über kurz oder lang zu einem Totalverlust der unterirdischen Gewässerinfrastruktur führen wird.

5.2.2 Finanzkraft der WBV durch Beitragsanpassung stärken

Die WBV machen geltend, den Sanierungs- und Investitionsstau nicht aus eigener Kraft auflösen zu können. Die Verbandsbeiträge müssten von jetzt durchschnittlich 12,35 Euro/Hektar auf durchschnittlich 28,95 Euro/Hektar steigen (Anhang 9), im Mittel also auf fast 240 % des gegenwärtigen Standes. Maximal geben einzelne Verbände sogar eine Steigerung auf mehr als 300 % und auf fast 50 Euro/Hektar an. Je nach Verband würden sich nach eigenen Einschätzungen die Beitragsanpassungen zwischen 2,56 Euro/Hektar und 33,35 Euro/Hektar bewegen, um damit eine vollständige Eigenfinanzierung des Untersuchungs- und Erneuerungsbedarfs im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu ermöglichen.

¹³ Angabe der WBV entsprechend Datengrundlage (Kapitel 2)

Die von den WBV übermittelten Daten zeigen, dass die Unterhaltungspflichtigen für die Abarbeitung des Sanierungsstaus bei verrohrten Gewässerstrecken gegenwärtig weder die dafür auskömmlichen Verbandsbeiträge heben noch dafür hinreichende Rücklagen gebildet haben. Um den Sanierungs- und Instandhaltungsstau aufzulösen, müssen die WBV ihre Finanzkraft selbst, z. B. durch Beitragsanpassungen verbessern.

Soweit eine Finanzierung über Beiträge und gemeindliche Gebühren zu einer Überforderung der Mitglieder oder der Grundstückseigentümer, auf die die Gemeinden ihre an die WBV zu leistenden Beiträge umlegen können, führt, bedarf es ergänzender Unterstützung der Verbände. Hier darf Berücksichtigung finden, dass das Land bei Gründung der WBV im Jahr 1992 durch das GUVG eine Unterhaltungslast der WBV begründet hat, die auch verrohrte Gewässerstrecken in ihrem jeweiligen Zustand umfasste. Den WBV fielen durch Gesetz auch Gewässerstrecken zu, die bereits in schlechtem baulichen Zustand waren.

5.2.3 Bestehende Förderprogramme fortführen

Die ergänzende Unterstützung kann nur zum Teil aus den bestehenden Förderprogrammen erfolgen. Dem sind neben den verfügbaren Mitteln als durch den zulässigen Förderzweck Grenzen gesetzt, wie die Evaluation der Programme in Kapitel 5.1 dieses Berichts zeigt.

- *Das LM sieht vor, die bestehenden Förderprogramme zur naturnahen Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz und zur Hochwasservorsorge in der kommenden Förderperiode fortzuführen und hierfür weiterhin ELER- und GAK-Mittel einzusetzen.*

5.2.4 Festlegung von Mitteln im Haushalt für Zuschussleistungen gemäß § 5 GUVG prüfen

Nach § 5 Absatz 1 GUVG kann das Land im Rahmen der im Haushalt festgelegten Mittel den Gewässerunterhaltungsverbänden auf Antrag einen Zuschuss für die Unterhaltung der Gewässer gewähren. Zwar sind im Haushalt des Landes Mittel für Förderungen nach der WasserFöRL und der NatschFöRL vorgesehen, die auch von WBV in Anspruch genommen werden. Haushaltsmittel aufgrund der Richtlinie zur Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung (FöRiUV) vom 5. Oktober 2004 (außer Kraft getreten am 31. Dezember 2009) werden seit 2008 aber nicht mehr eingestellt.

Die Zuwendung erfolgte seinerzeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als Festbetrag, der anhand des Verhältnisses der Gewässerlänge im betreffenden Verband an der Gesamtgewässerlänge zweiter Ordnung im Land errechnet wurde.

Trotz der Maßgabe, dass für den Unterhaltungszeitraum ein mit den unteren Naturschutzbehörden und unteren Wasserbehörden abgestimmter Unterhaltungsplan vorliegen musste, der bei Nichteinhaltung auch zur Rückforderung der Zuwendung führen konnte, war das Bewilligungsverfahren sehr aufwändig und wenig geeignet, wirksam Einfluss auf eine naturnahe Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung zu nehmen. An die Stelle der Gewässerunterhaltungsförderung trat deshalb die Projektförderung der naturnahen Gewässerentwicklung. Die FöRiWas vom 8. Oktober 1997, die FöRiGeF vom 7. Februar 2008 und schließlich die WasserFöRL vom 12. Februar 2016 waren und sind Grundlage für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben. Die Projektförderung hat zudem den Vorteil, dass sie unter Verwendung von Bundes- und später auch EU-Mitteln erfolgen konnte und kann.

Einen Rechtsanspruch formuliert § 5 Abs. 1 GUVG ausdrücklich nicht. Vielmehr hat der Gesetzgeber die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, dass das Land die Unterhaltungspflichtigen der Gewässer zweiter Ordnung bei der Gewässerunterhaltung finanziell unterstützen kann, sich die Entscheidung über eine tatsächliche Bezuschussung bzw. deren Höhe aber für das jeweilige Haushaltsgesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Der Agrarausschuss hat in seiner Stellungnahme vom 7.11.2019 zum Entwurf des Haushaltsgesetzes angeregt, im Kapitel 0802 MG 40 einen neuen Titel auszubringen für aus dem Wasserentnahmeentgelt finanzierte Zuwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auszubringen. Ziel ist es, den Anstieg der WBV-Beiträge abzumildern.

- *Das LM wirkt darauf hin, in der Landesregierung abzustimmen, ob es sachgerecht ist, wieder ein Förderprogramm für die Gewässerunterhaltung einzurichten, mögliche Finanzierungsquellen zu erschließen und ggf. Fördergrundsätze zu erlassen.*

5.2.5 Nutzung neuer Fördermöglichkeiten der europäischen Fonds prüfen (Förderperiode 2021 ff.) und Prüfung und Erörterung weiterer Unterstützungsmöglichkeiten des Landes

Um in einem noch frühen Stadium der Programmaufstellung für die europäischen Fonds, insbesondere den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und den ELER, zu prüfen, ob in diesen Programmen Fördermöglichkeiten eingerichtet und entsprechende Fördermaßnahmen vorgesehen werden können, fand auf Abteilungsleitererebene unter

Einladung des Städte- und Gemeindetages am 5. März 2019 ein erstes Gespräch von Staatskanzlei/Gemeinsame Verwaltungsbehörde, Innenministerium, Energieministerium und Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (für Wasserwirtschaft zuständiges Ressort und ELER-Fondsverwaltung) statt. Ziel war es, die Ressorts der Landesregierung über die Thematik zu informieren und grundsätzliche Fördermöglichkeiten der Fonds zu erörtern.

Der Begleitausschuss¹⁴ wurden durch die ELER-Fondsverwaltung in einer Veranstaltung am 12. Juni 2019 über den der Sache nach bestehenden Förderbedarf informiert. Eine Diskussion hierzu erfolgte nicht.

Es wird deutlich, dass die Thematik nur durch weitere Konsultationen und in Kooperation mit den für Wirtschaft, für Inneres, für Finanzen, für Energie und für Landwirtschaft und Umwelt zuständigen Ressorts vorangetrieben werden kann. LM wird hierzu eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe einberufen.

Allein mit den in der Wasserwirtschaft voraussichtlich verfügbaren Mitteln wird eine auskömmliche Finanzierung der WBV-Aufgaben nicht zu erreichen sein. Das Problem betrifft ebenso den Erhalt und die Entwicklung der kommunalen Infrastruktur und ist Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung der Städte und Gemeinden.

Weitere Möglichkeiten der Unterstützung der Gewässerunterhaltungsverbände sind mit den Ressorts zu besprechen. Dies könnten z. B. sein:

- ❖ Neudefinition der Voraussetzungen für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen und Ko-Finanzierungsmitteln,
 - ❖ Erleichterung der Aufnahme zweckgebundener Kredite durch die Vorhabenträger (wobei die WBV allerdings kaum Eigenkapital haben), ggf. Förderdarlehen durch das Land zu besonderen Bedingungen und
 - ❖ Prüfung und ggf. Anpassung anderer rechtlicher Rahmenbedingungen.
- *Das LM wird eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe einberufen, um Fördermöglichkeiten im Rahmen der europäischen Fonds mit dem Ziel zu prüfen, europäische und Bundesmittel in mögliche Fördermaßnahmen einzuspeisen zu können. Das LM wird in dieser Arbeitsgruppe darauf hinwirken, dass weitere Unterstützungsmöglichkeiten erörtert und den Ressorts der Landesregierung entsprechende Vorschläge zur Umsetzung gemacht werden.*

¹⁴ Gemeinsamer Begleitausschuss zur Durchführung der Operationellen Programme des EFRE und ESF sowie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des ELER

6 Anhang

Anhang 1: Zusammenfassung der abgeschlossenen Vorhaben und der Kostenschätzungen für den Ausbau-, Erneuerungs- und Instandsetzungsbedarf für verrohrte Gewässerstrecken Gewässer zweiter Ordnung

Abgeschlossene Maßnahmen

1	Rohrleitungsreparaturen und Rohrleitungs-erneuerungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung 2003 – 2018	204,65 km	33.647.420 Euro
2	Abgeschlossene Ausbauvorhaben 2003 – 2018	80,51 km	54.462.460 Euro
3	Abgeschlossene Entrohrungen 2003 – 2018	65,50 km	18.180.369 Euro
	Summe Nr. 1 bis 3	350,66 km	106.290.249 Euro

4	Abgeschlossene Rohrleitungsuntersuchungen 2003 – 2018	536,43 km	4.809.366 Euro
	Summe Nr. 1 – 4		111.099.616 Euro

Handlungsbedarf

5	Ermittelter Erneuerungs- und Instandsetzungsbedarf für verrohrte Gewässer zweiter Ordnung	5.329 km	1.400.000.000 Euro
	davon innerorts	378,53 km	180.163.500 Euro
	davon außerorts	4.950,47 km	1.213.817.750 Euro

6	Ermittelter Ausbaubedarf verrohrter Gewässer aufgrund fehlender hydraulischer Leistungsfähigkeit	821,23 km	230.000.000 Euro
	davon innerorts	191,73 km	86.765.000 Euro
	davon außerorts	629,50 km	143.174.500 Euro

7	Ermittelter Untersuchungsbedarf für verrohrte Gewässer zweiter Ordnung	5.825 km	60.000.000 Euro
---	--	----------	------------------------

	Summe Nr. 5 – 7		1.690.000.000 Euro
--	-----------------	--	---------------------------

**Anhang 2: Allgemeine Angaben zu den WBV, Bestand verrohrter Gewässerstrecken
Gewässer zweiter Ordnung**

Name WBV	Verbands- größe	Gewässer II. Ordnung	Bestand ver- rohrter Gewäs- serstrecken	Anteil verrohr- ter Gewässer- strecken
	[km ²]	[km]	[km]	[%]
Boize-Sude-Schale	1.397	2.302	322	14
Untere Elde	1.327	1.969	183	9
Stepenitz/Maurine	856	975	273	28
Schweriner See/ Obere Sude	635	681	102	15
Obere Warnow	626	762	136	18
Mittlere Elde	645	885	148	17
Mildnitz/ Lübzer Elde	946	953	216	23
Nebel	923	1.270	223	18
Warnow-Beke	532	989	319	32
Wallensteingraben-Küste	642	884	243	27
Hellbach-Conventer Nie- derung	492	648	190	29
Untere Warnow-Küste	665	903	217	24
Recknitz-Boddenkette	1.050	1.511	302	20
Trebel	747	1.098	275	25
Barthe-Küste	675	771	182	24
Rügen	978	1.063	145	14
Ryck-Ziese	666	1.184	241	20
Insel Usedom- Peenestrom	563	1.012	30	3
Müritz	1.139	1.157	242	21
Obere Peene	950	1.487	465	31
Teterower Peene	510	957	302	32
Obere Havel/ Obere Tollense	1.907	2.104	643	31

Name WBV	Verbandsgröße	Gewässer II. Ordnung	Bestand verrohrter Gewässerstrecken	Anteil verrohrter Gewässerstrecken
	[km ²]	[km]	[km]	[%]
Untere Tollense/ Mittlere Peene	1.393	2.099	580	28
Untere Peene	794	1.156	257	22
Landgraben	794	1.358	346	26
Uecker-Haffküste	464	418	22	5
Mittlere Uecker-Randow	752	1.015	199	20
	Σ 23.068	Σ 31.611	Σ 6.803	Ø 21

Bestand verrohrter Gewässerstrecken

	Gesamtlänge in km
Gewässer II. Ordnung / Unterhaltung durch WBV	31.611
davon verrohrte Gewässerstrecken	6.803

Anhang 3: Daten zum Rohrleitungsbestand Länge, Alter, Tiefenlage, Nennweiten und Material der verrohrten Teilstrecken Gewässer zweiter Ordnung

Name des WBV	Bestand verrohrter Gewässerstrecken	Alter der verrohrten Gewässerstrecken				Tiefenlage der verrohrten Gewässerstrecken		Nennweiten / Durchmesser [mm]			
		> 75 Jahre	75 – 60 Jahre	49 – 25 Jahre	< 25 Jahre	> 2,50 [m]	> 2,50 [m]	< = 200	201-400	401-600	601-800
		[km]	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]	[km]	[km]	[km]	[km]
Boize-Sude-Schale	322	5	19	75	1	80	20	16	129	129	32
Untere Elde	183	5	15	76	4	90	10	1	83	52	25
Stepenitz/Maurine	273	5	20	70	5	20	80	40	80	80	60
Schweriner See/ Obere Sude	102	2	20	74	4	71	29	9	41	39	7
Obere Warnow	136	1	17	76	6	80	20	29	53	35	15
Mittlere Elde	148	5	20	70	5	40	60	25	56	43	20
Mildenitz/Lübzer Elde	216	5	20	70	5	60	40	40	107	56	7
Nebel	223	4	18	73	5	85	15	20	116	62	18
Warnow-Beke	319	7	11	73	9	77	23	84	156	66	11
Wallensteingraben-Küste	243	8	29	56	7	58	42	55	105	64	14
Hellbach-Conventer Niederung	190	1	11	83	5	80	20	8	77	82	18
Untere Warnow-Küste	217	1	39	52	8	90	10	7	93	86	16
Recknitz-Bodden-	302	5	18	70	7	70	30	32	117	34	85

Name des WBV	Bestand verrohrter Gewässerstrecken	Alter der verrohrten Gewässerstrecken				Tiefenlage der verrohrten Gewässerstrecken		Nennweiten / Durchmesser [mm]			
		> 75 Jahre	75 – 60 Jahre	49 – 25 Jahre	< 25 Jahre	> 2,50 [m]	> 2,50 [m]	< = 200	201-400	401-600	601-800
		[km]	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]	[km]	[km]	[km]	[km]
Obere Peene	465	5	14	77	4	56	44	121	230	83	27
Teterower Peene	302	10	20	68	2	65	35	92	158	47	4
Obere Havel/ Obere Tollense	643	6	23	68	3	64	36	270	212	84	45
Untere Tollense/ Mittlere Peene	580	2	18	75	5	40	60	101	357	101	18
Untere Peene	257	7	14	71	8	64	36	32	133	68	16
Landgraben	346	10	49	38	3	40	60	67	162	84	25
Uecker-Haffküste	22	0	10	84	6	85	15	3	13	4	1
Mittlere Uecker-Randow	199	3	5	87	5	84	16	23	99	52	12
	∑ 6.803	∅ 4	∅ 19	∅ 71	∅ 6	∅ 68	∅ 32	∑ 1.201	∑ 3.147	∑ 1.659	∑ 540

Anhang 4: Zustand der Rohrleitungen (Rohrleitungsschäden)

Name WBV	Bestand ver- rohrter Ge- wässerstre- cken	Zustandsbewertung			
		keine Schäden	geringe Schäden	mittlere Schäden	starke Schä- den
	[km]	[%]	[%]	[%]	[%]
Boize-Sude-Schale	322	10	65	20	5
Untere Elde	183	0	70	20	10
Stepenitz/Maurine	273	5	75	12	8
Schweriner See/ Obere Sude	102	10	5	45	40
Obere Warnow	136	1	30	48	21
Mittlere Elde	148	3	77	15	5
Mildenitz/ Lübzer Elde	216	6	80	11	3
Nebel	223	2	56	38	4
Warnow-Beke	319	8	27	50	15
Wallensteingraben- Küste	243	17	22	36	25
Hellbach-Conventer Niederung	190	5	15	67	13
Untere Warnow-Küste	217	25	3	25	47
Recknitz-Boddenkette	302	10	74	15	1
Trebel	275	10	75	13	2
Barthe-Küste	182	15	35	43	7
Rügen	145	10	8	35	47
Ryck-Ziese	241	5	73	17	5
Insel Usedom- Peenestrom	30	10	10	53	27
Müritz	242	6	33	40	21
Obere Peene	465	5	37	42	16
Teterower Peene	302	5	75	19	1

Name WBV	Bestand verrohrter Gewässerstrecken	Zustandsbewertung			
		keine Schäden	geringe Schäden	mittlere Schäden	starke Schäden
	[km]	[%]	[%]	[%]	[%]
Obere Havel/ Obere Tollense	643	6	53	28	13
Untere Tollense/ Mittlere Peene	580	7	75	15	3
Untere Peene	257	12	28	45	15
Landgraben	346	2	8	85	5
Uecker-Haffküste	22	8	65	22	5
Mittlere Uecker-Randow	199	34	23	28	15
	Σ 6.803	Ø 9 %	Ø 44 %	Ø 33 %	Ø 14 %

Erläuterung:

Bewertung anhand von Schadbildern
<u>keine bis geringfügige Mängel</u>
<u>leichte (geringe) Mängel/Schäden:</u> Inkrustationen, Korrosion, Undichtigkeiten, geringe Lageabweichungen, leichte Versätze
<u>mittlere Mängel/Schäden:</u> Rissbildung, starke Versätze, starke Korrosion, Unterbögen, größere Muffenspalten, Wurzeleinwüchse
<u>sehr starke bis starke Mängel/Schäden:</u> Deformation, Scherbenbildung, Unterbögen > 50% der Nennweite, dringender Handlungsbedarf

Anhang 5: Seit 2003 abgeschlossene Rohrleitungserneuerungen, Entrohrungen und Ausbaumaßnahmen sowie abgeschlossene Rohrleitungsuntersuchungen

Name des WBV	abgeschlossene Rohrleitungserneuerungen (Gewässerunterhaltung durch WBV)		abgeschlossene Entrohrungen (Gemeinden oder WBV i. A. der Gemeinden, insbes. WRRL)		abgeschlossene Ausbaumaßnahmen (Gemeinden oder WBV i. A. der Gemeinden, insbes. WRRL, HWS)		abgeschlossene Rohrleitungsuntersuchungen (Gewässerunterhaltung, z. T. konzeptionelle u. investive Vorhaben Gewässerentwicklung)	
	[km]	[€]	[km]	[€]	[km]	[€]	[km]	[€]
Boize-Sude-Schale	2	100.000	1	80.000	2	2.300.000	48	280.000
Untere Elde	3	335.000	3	335.000	1	300.000	6	58.000
Stepenitz/Maurine	1	150.000	6	1.050.000	8	3.500.000	1	36.000
Schweriner See/ Obere Sude	2	99.000	2	916.000	2	7.200.000	11	130.000
Obere Warnow	5	274.000	1	103.000	1	841.000	5	97.500
Mittlere Elde	3	800.000	2	340.000	2	780.000	33	320.000
Mildnitz/Lübzer Elde	7	1.200.000	2	330.000	0	0	6	61.000
Nebel	5	1.125.000	0	0	0	0	0	0
Warnow-Beke	10	1.640.000	1	125.000	6	2.833.500	16	132.328
Wallensteingraben-Küste	9	1.756.500	2	494.500	6	3.308.000	46	454.200
Hellbach-Conventer Niederung	2	336.000	5	1.313.000	7	3.063.400	7	72.500
Untere Warnow-Küste	5	1.200.000	8	3.968.242	12	12.562.696	40	400.000
Recknitz-Boddenkette	16	2.672.000	3	1.000.000	2	750.000	8	50.000
Trebel	14	2.060.000	0	0	0,3	55.000	15	107.400
Barthe-Küste	15	1.530.000	6	440.000	6	2.869.000	5	27.500
Rügen	27	6.387.779	4	753.700	2	961.500	25	19.700
Ryck-Ziese	2	200.000	3	350.000	3	750.000	1	8.000
Insel Usedom-Peenestrom	3	250.000	0	0	0	0	2	0

Name des WBV	abgeschlossene Rohrleitungserneuerungen (Gewässerunterhaltung durch WBV)		abgeschlossene Entrohörungen (Gemeinden oder WBV i. A. der Gemeinden, insbes. WRRL)		abgeschlossene Ausbaumaßnahmen (Gemeinden oder WBV i. A. der Gemeinden, insbes. WRRL, HWS)		abgeschlossene Rohrleitungsuntersuchungen (Gewässerunterhaltung, z. T. konzeptionelle u. investive Vorhaben Gewässerentwicklung)	
	[km]	[€]	[km]	[€]	[km]	[€]	[km]	[€]
Müritz	10	1.212.000	1	440.000	1	570.000	0	0
Obere Peene	8	958.398	3	604.394	8	1.587.682	20	265.300
Teterower Peene	6	1.250.000	5	1.052.000	1	31.153	3	26.000
Obere Havel/ Obere Tollense	1	225.000	0,2	15.000	1	672.400	13	15.480
Untere Tollense/ Mittlere Peene	22	2.774.477	3	849.681	4	6.785.389	173	1.823.708
Untere Peene	18	2.890.691	0,3	300.000	1	604.000	3	15.900
Landgraben	5	1.217.575	6	2.794.398	5	2.041.456	38	320.000
Uecker-Haffküste	1	325.000	0	26.354	0	8.785	1	4.750
Mittlere Uecker-Randow	5	679.000	1	500.100	0	87.500	10	84.100
Σ	205	33.647.420	66	18.180.369	81	54.462.460	536	4.809.366

Anhang 6: Sanierungszeitraum/Handlungsbedarf

Name des WBV	Bestand verrohrter Gewässerstrecken	Sanierungszeitraum / Handlungsbedarf in Jahren			
		< 5 Jahre kurzfristig	6 - 10 Jahre mittelfristig	11 - 25 Jahre	> 25 Jahre langfristig
	[km]	[%]	[%]	[%]	[%]
Boize-Sude-Schale	322	5	5	15	75
Untere Elde	183	10	20	70	0
Stepenitz/Maurine	273	5	15	35	45
Schweriner See/ Obere Sude	102	2	30	48	20
Obere Warnow	136	21	48	30	1
Mittlere Elde	148	5	15	77	3
Mildenitz/Lübzer Elde	216	3	11	80	6
Nebel	223	4	38	56	2
Warnow-Beke	319	15	50	27	8
Wallenstein-graben-Küste	243	25	36	22	17
Hellbach-Conventer Niederung	190	13	67	15	5
Untere Warnow-Küste	217	47	25	3	25
Recknitz-Boddenkette	302	1	2	23	74
Trebel	275	2	13	55	30
Barthe-Küste	182	3	4	17	76
Rügen	145	45	36	9	10
Ryck-Ziese	241	5	17	70	8
Insel Usedom-Peenestrom	30	2	30	65	3
Müritz	242	21	40	33	5

Name des WBV	Bestand verrohrter Gewässerstrecken	Sanierungszeitraum / Handlungsbedarf in Jahren			
		< 5 Jahre kurzfristig	6 - 10 Jahre mittelfristig	11 - 25 Jahre	> 25 Jahre langfristig
	[km]	[%]	[%]	[%]	[%]
Obere Peene	465	15	40	35	9
Teterower Peene	302	1	5	15	79
Obere Havel/ Obere Tollense	643	1	4	19	76
Untere Tollense/ Mittlere Peene	580	3	5	15	77
Untere Peene	257	7	7	45	28
Landgraben	346	5	85	8	2
Uecker-Haffküste	22	5	22	65	8
Mittlere Uecker-Randow	199	15	28	23	34
	∑ 6.803	Ø 11 %	Ø 26 %	Ø 36 %	Ø 27 %

Anhang 7: Gegenüberstellung abgeschlossener Maßnahmen und Untersuchungs-, Ausbau- und Sanierungsbedarf

Name des WBV	Bestand verrohrter Gewässerstrecken	abgeschlossene Untersuchungen	Untersuchungsbedarf	abgeschlossene Sanierungen	Sanierungsbedarf		abgeschlossene Ausbaumaßnahmen
	[km]	[km]	[km]	[km]	Innerorts [km]	Außerorts [km]	[km]
Boize-Sude-Schale	322	48	274	2	8	298	3
Untere Elde	183	6	177	3	32	147	4
Stepenitz/ Maurine	273	1	272	1	3	187	14
Schweriner See/ Obere Sude	102	11	91	2	3	86	4
Obere Warnow	136	5	131	5	4	119	2
Mittlere Elde	148	33	115	3	5	130	4
Mildenitz/ Lübzer Elde	216	6	210	7	16	186	2
Nebel	223	0	223	5	18	200	0
Warnow-Beke	319	16	303	10	14	267	6
Wallensteingraben-Küste	243	46	197	9	10	167	8
Hellbach-Conventer Niederung	190	7	183	2	21	113	12
Untere Warnow-Küste	217	40	177	5	6	106	20
Recknitz-Boddenkette	302	8	294	16	22	220	5
Trehel	275	15	260	14	15	218	0

Name des WBV	Bestand verrohrter Gewässerstrecken	abgeschlossene Untersuchungen	Untersuchungsbedarf	abgeschlossene Sanierungen	Sanierungsbedarf		abgeschlossene Ausbaumaßnahmen
	[km]	[km]	[km]	[km]	Innerorts [km]	Außerorts [km]	[km]
Teterower Peene	302	3	299	6	10	271	5
Obere Havel/ Obere Tollense	643	13	189	1	26	238	2
Untere Tollense/ Mittlere Peene	580	173	407	22	63	466	7
Untere Peene	257	3	254	18	27	230	1
Landgraben	346	38	308	5	5	319	11
Uecker-Haffküste	22	1	21	1	4	17	0
Mittlere Uecker-Randow	199	10	189	5	10	162	2
Σ	6.803	536	5.825	205	379	4.950	146

Abgeschlossene Untersuchungen, Sanierungen und Ausbaumaßnahmen in [km]	
Untersuchungen	536
Sanierungen	205
Ausbau	146

Untersuchungs-, Sanierungs- und Ausbaubedarf in [km]

Anhang 8: Durchschnittliches jährliches Sanierungsbudget der WBV und sich daraus rechnerisch ergebende Rohrleitungsstrecke und Dauer des Sanierungsproj

Name des WBV	Bestand verrohrter Gewässerstrecken	Sanierungsbedarf Rohrleitungen (Reparatur und Ersatz)	durchschnittliches jährliches Sanierungsbudget für Rohrleitungen seit 2003 (Gewässerunterhaltung)	durchschnittliches jährliches Sanierungsbudget bezogen auf Kilometer Rohrleitung	realisierbare Rohrleitungsstrecke (rechnerisch, wenn weiter wie im Durchschnitt seit 2003)	realisierbare Rohrleitungsstrecke (rechnerisch, wenn Sanierung nach personeller Leistungsfähigkeit der WBV)	realisierbare Rohrleitungsstrecke (rechnerisch, wenn Sanierung nach Erfordernis/Bedarf)	d
	[km]	[km]	[€/a]	[€/km*a]	[km/a]	[km/a]	[km/a]	(re we s
Boize-Sude-Schale	322	306	139.700	434	0,5	0,8	7,0	
Untere Elde	183	179	30.000	164	0,1	0,5	4,1	
Stepenitz/Maurine	273	190	20.000	73	0,1	0,4	5,9	
Schweriner See/ Obere Sude	102	89	60.000	587	0,2	0,3	2,1	
Obere Warnow	136	123	60.400	444	0,2	0,8	3,2	
Mittlere Elde	148	135	50.000	338	0,2	0,8	5,8	
Mildenitz/Lübzer Elde	216	202	75.000	347	0,3	0,4	4,1	
Nebel	223	218	120.000	538	0,4	1,3	3,7	
Warnow-Beke	319	281	115.753	363	0,4	0,6	5,0	
Wallenstein-graben-Küste	243	177	150.000	617	0,6	1,9	4,7	
Hellbach-Conventer Niederung	190	134	43.000	226	0,1	0,3	4,1	
Untere	217	112	150.000	694	0,6	0,7	4,0	

Name des WBV	Bestand verrohrter Gewässerstrecken	Sanierungsbedarf Rohrleitungen (Reparatur und Ersatz)	durchschnittliches jährliches Sanierungsbudget für Rohrleitungen seit 2003 (Gewässerunterhaltung)	durchschnittliches jährliches Sanierungsbudget bezogen auf Kilometer Rohrleitung	realisierbare Rohrleitungsstrecke (rechnerisch, wenn weiter wie im Durchschnitt seit 2003)	realisierbare Rohrleitungsstrecke (rechnerisch, wenn Sanierung nach personeller Leistungsfähigkeit der WBV)	realisierbare Rohrleitungsstrecke (rechnerisch, wenn Sanierung nach Erfordernis/Bedarf)	d
	[km]	[km]	[€/a]	[€/km*a]	[km/a]	[km/a]	[km/a]	(re we s
Insel Usedom-Peenestrom	30	30	10.000	333	0,0	0,0	0,5	
Müritz	242	232	130.000	537	0,5	0,9	7,4	
Obere Peene	465	247	112.211	242	0,4	1,5	12,0	
Teterower Peene	302	281	80.000	265	0,3	0,4	6,3	
Obere Havel/ Obere Tollense	643	264	225.000	350	1,5	2,0	12,9	
Untere Tollense/ Mittlere Peene	580	529	289.655	499	1,0	5,0	16,6	
Untere Peene	257	257	180.668	703	0,7	0,9	4,5	
Landgraben	346	324	120.000	347	0,5	3,2	5,9	
Uecker-Haffküste	22	21	22.000	1.005	0,1	0,1	0,4	
Mittlere Uecker-Randow	199	172	99.000	497	0,4	0,6	3,8	
	∑ 6.803	∑ 5.329	∑ 3.057.287	∅ 506	∑ 12	∑ 27	∑ 148	

Anhang 9: Verbandsbeiträge jährliches Sanierungsbudget der WBV für Rohrleitungen

Name des WBV	aktueller Verbandsbeitrag	ggf. jährlicher flächen-bezogener Extra-Beitrag für Rohrleitungssanierungen lt. Satzungen	ggf. Extra-Beitrag pro Jahr für Rohrleitungssanierungen lt. Satzungen	durchschnittliches jährliches Sanierungsbudget für Rohrleitungen seit 2003 (Gewässer-unterhaltung)	umsetzbares Sanierungsvolumen im Jahr (mit vorhandenem Personal, Sanierung nach Leistungsfähigkeit, Reparatur + Ersatz)
	[€/ha]	[€/ha]	[€/a]	[km/a]	[€/a]
Boize-Sude-Schale	12,00	1,00	139.700	139.700	200.000
Untere Elde	11,60	0,00	0	30.000	150.000
Stepenitz/Maurine	9,14	0,88	75.000	20.000	100.000
Schweriner See/ Obere Sude	17,00	0,00	0	60.000	80.000
Obere Warnow	8,84	0,00	0	60.400	200.000
Mittlere Elde	9,60	0,00	0	50.000	200.000
Mildnitz/Lübzer Elde	9,04	0,00	0	75.000	110.000
Nebel	13,87	0,00	0	120.000	340.000
Warnow-Beke	14,73	0,00	0	115.753	155.000
Wallenstein-graben-Küste	12,40	0,00	0	150.000	500.000
Hellbach-Conventer Niederung	11,78	0,00	0	43.000	100.000
Untere Warnow-Küste	15,26	2,71	180.151	150.000	180.000
Recknitz-Boddenkette	12,63	0,00	0	167.000	350.000
Trebel	12,84	0,00	0	120.000	130.000
Barthe-Küste	8,96	0,78	53.000	105.000	150.000
Rügen	13,80	0,00	141.000	329.000	350.000

Name des WBV	aktueller Verbandsbeitrag	ggf. jährlicher flächen-bezogener Extra-Beitrag für Rohrleitungssanierungen lt. Satzungen	ggf. Extra-Beitrag pro Jahr für Rohrleitungssanierungen lt. Satzungen	durchschnittliches jährliches Sanierungsbudget für Rohrleitungen seit 2003 (Gewässer-unterhaltung)	umsetzbares Sanierungsvolumen im Jahr (mit vorhandenem Personal, Sanierung nach Leistungsfähigkeit, Reparatur + Ersatz)
	[€/ha]	[€/ha]	[€/a]	[km/a]	[€/a]
Ryck-Ziese	21,30	0,00	0	53.900	125.000
Insel Usedom-Peenestrom	9,40	0,00	0	10.000	10.000
Müritz	7,57	0,00	0	130.000	250.000
Obere Peene	13,55	2,60	246.903	112.211	400.000
Teterower Peene	12,10	0,00	0	80.000	100.000
Obere Havel/ Obere Tollense	7,90	0,00	0	225.000	300.000
Untere Tollense/ Mittlere Peene	15,31	0,00	0	289.655	1.400.000
Untere Peene	9,75	0,00	0	180.668	250.000
Landgraben	14,51	0,00	0	120.000	800.000
Uecker-Haffküste	11,30	0,00	0	22.000	22.000
Mittlere Uecker-Randow	9,42	0,00	0	99.000	160.000
	Ø 12,06	-	-	Ø 113.233	Ø 263.407

Impressum

- Herausgeber:** Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1 · 19061 Schwerin
Internet: www.lm.mv-regierung.de.de
E-Mail: presse@lm.mv-regierung.de
- Ansprechpartner:** Olaf Seefeldt
Telefon: 0385-588-6400
E-Mail: o.seefeldt@lm.mv-regierung.de
- Manja Ode
Telefon: 0385-588-6432
E-Mail: m.ode@lm.mv-regierung.de
- Stand:** Schwerin, März 2020